

Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen sowie Verleih von Gegenständen und Geräten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

1. Vergabe und Verleih erfolgt gegen Entgelt an folgende Einrichtungen und Träger aus dem Stadtgebiet Regensburg
 - Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
 - Stadtjugendring und die ihm angeschlossenen Jugendverbände
 - Schulen
 - Kindergärten
 - alle sonstigen städtischen Einrichtungen
 - Privatpersonen
 - Familien

Sie dienen dem Zwecke der Zurverfügungstellung bei Veranstaltungen an Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII.

2. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialen Gesetzbuches VIII widersprechen, wenn insbesondere faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben mit der Nutzung verbunden sind. Der Nutzer erklärt, dass er keiner Organisation/Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz, SGB VIII) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. dass der Nutzer derartige Parteien/Organisationen/Institutionen/Personengruppen nicht unterstützt.
3. Für den Fall, dass der Nutzer die Stadt Regensburg über die Umstände der Nutzung und des Nutzers täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die zur Verfügung gestellte Geräte, bestimmungsgemäß und sorgsam zu benutzen.
5. In allen Räumen und auf dem Außengelände der Einrichtung gilt Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen müssen gesondert geregelt werden.
6. Der Nutzer hat in allen Belangen das Jugendschutzgesetz zu beachten. Er ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht (Fluchtwege freihalten) zu übernehmen und die gesetzlichen Ruhezeiten (Lärmschutz) einzuhalten.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, nach der Veranstaltung die Räume besenrein zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten und Eingangstüren und Fenster zu verschließen. Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gebäudeschlüssel wird hingewiesen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

8. Die Hausordnung ist einzuhalten.
9. Schäden an Räumen und Geräten sind spätestens am nächsten Werktag zu melden. Verschmutzungen im Außenbereich sind vom Nutzer zu entfernen.
10. Werden Räume, Gegenstände oder Geräte nicht benötigt, so ist dies spätestens fünf Werktage vor dem vereinbarten Termin bekannt zu geben. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
11. Der Nutzer haftet – auch ohne eigenes Verschulden – der Stadt Regensburg uneingeschränkt für alle durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden.

Der Nutzer stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die von ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere von Besuchern bzw. Teilnehmern, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn Sachschäden, Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Stadt Regensburg zurückzuführen sind.

Die Stadt Regensburg haftet nicht für mitgebrachte, eingebrachte und abhanden gekommene Sachen des Nutzers oder der Besucher der Veranstaltung.

12. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.
13. Die Stadt Regensburg ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern sie die die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt. Der Rücktritt ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer hat bei Rücktritt keinen Entschädigungsanspruch.
14. Diese Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen sowie Verleih von Gegenständen und Geräten in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
15. Eine Nichtbeachtung der Richtlinien hat die sofortige Kündigung des Nutzungsvertrages zur Folge. Ein sofortiger Abbruch der Veranstaltung ist möglich.